

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft

Landkreis Tuttlingen

Satzung vom 10.10.2022

Dokument: 00_010_V10_Satzung_FBG_LK_TUT

anerkannt und eingetragen am 21.11.2022

Inhaltsverzeichnis

VEREIN UND ORGANE	3
§ 1 RECHTPERSON	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 ORGANE	3
MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 MITGLIEDERRECHTE	6
§ 7 MITGLIEDERPFLICHTEN	6
§ 8 VEREINSSTRAFE	7
§ 9 VEREINSSCHIEDSGERICHT	7
AUFGABEN	8
§ 10 AUFGABEN DER FBG	8
§ 11 GRUNDSÄTZE DER AUFGABENERFÜLLUNG	8
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 12 REGULARIEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 13 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 14 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE IN DER MV	12
VORSTAND	13
§ 15 BILDUNG VON VERTRETUNGSVOLLMACHT DES VORSTANDS	13
§ 16 AUFGABEN DES VORSTANDES UND BESCHLUSSFASSUNG	13
GESCHÄFTSFÜHRUNG	15
§ 17 BESTELLUNG UND VERTRETUNGSVOLLMACHT DES GESCHÄFTSFÜHRERS	15
§ 18 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES GESCHÄFTSFÜHRERS	15
SCHIEDSAUSSCHUSS	16
§ 19 BERUFUNG DES SCHIEDSAUSSCHUSSES	16
HOLZVERKAUF	17
§ 20 HOLZVERKAUF FÜR MITGLIEDER	17
BEITRÄGE, PRÜFUNG UND SCHLUSS	18
§ 21 BEITRÄGE	18
§ 22 RECHNUNGSPRÜFUNG	18
§ 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

VEREIN UND ORGANE

§ 1 Rechtsperson

1. Der Verein führt den Namen „**Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen**“¹. Er hat seinen Sitz in 78532 Tuttlingen, Bahnhofstraße 2 (Geschäftsstelle).
2. Die FBG stellt Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG sowie auf Anerkennung als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach § 18 des BWaldG.
3. Die FBG ist ein wirtschaftlicher Verein
4. Der Vereinsgebiet der FBG umfasst das Gebiet aller Gemarkungen des Landkreises Tuttlingen.
5. Die FBG führt ein Flächen- und Mitgliederverzeichnis.
6. Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der FBG ist

1. die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern,
2. insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden

Dies erfolgt im Sinne von §16 BWaldG und §61 LWaldG BW

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.

§ 3 Organe

1. Die Organe der FBG sind:
 - a. die Mitgliederversammlung²
 - b. der Vorstand
 - c. der Geschäftsführer³ (§1 GO für den Geschäftsführer der FBG)
 - d. der Leiter des Sachgebiets Holzverkauf beim Kreisforstamt als Verantwortlicher für den Holzverkauf der FBG
 - e. der Schiedsausschuss
2. Der Geschäftsführer und der Leiter des Sachgebiets Holzverkauf werden hauptberuflich vom Landkreis per Personalgestellung gestellt.
3. Der Geschäftsführer wird von der MV bestätigt. Er besitzt die Befähigung zum gehobenen Forstdienst.
4. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Auslagenersatz wird gewährt. Über die Höhe des Auslagenersatzes beschließt die MV.

¹ Im Folgenden FBG genannt.

² Im Folgenden MV genannt

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

6. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können als weitere Organe der FBG Ausschüsse gebildet werden. Über die Bildung, Aufgaben und Geschäftsordnung der Ausschüsse entscheidet die MV.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Mitglied der FBG können Eigentümer von Waldgrundstücken sowie Eigentümer von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken im Vereinsgebiet werden. Dem gleichgesetzt sind Pächter von Waldgrundstücken oder Niesbrauchberechtigte von Waldgrundstücken im Vereinsgebiet.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. Unterzeichnung der Satzungsurkunde bei der Gründungsversammlung,
 - b. Abgabe eines schriftlich an den Vorstand gerichteten Antrags auf Vereinsmitgliedschaft
4. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Geschäftsführung
5. Mitgliedschaft kann nur erworben werden,
 - a. wenn der FBG ein Lastschriftmandat zum Einziehen der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags erteilt wird und
 - b. die Selbstverpflichtungserklärung des Waldeigentümers zur Zertifizierung über die FBG unterzeichnet wird.
6. Nicht Mitglied werden können Waldbesitzende die nicht strukturell benachteiligt sind (BWaldG § 16) oder von einem Zertifikatsgeber von der Zertifizierung ausgeschlossen wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. dem Tod des Mitglieds,
 - b. Kündigung seitens des Mitgliedes (Austritt),
 - c. Verlust des Besitzrechts an allen der FBG angeschlossenen Grundstücken eines Mitgliedes infolge Vererbung oder Übertragung auf Rechtsnachfolger,
 - d. Ende des Pachtvertrags oder Ende des Niesbrauchs,
 - e. Auflösung einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person
 - f. Ausschluss des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Beginn des dritten vollen Geschäftsjahr der Mitgliedschaft gekündigt werden
3. Die Kündigungsfrist beträgt ein Kalenderjahr.
4. Beim Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Im Falle noch offener Geschäftsvorfälle endet die Mitgliedschaft des Erben mit dem Abschluss derselben.
5. Wird eine Personengesellschaft oder eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Im

Falle noch offener Geschäftsvorfälle endet die Mitgliedschaft der Gesamtrechtsnachfolge mit dem Abschluss derselben.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Gesetzlich festgelegte Rechte
 - a. Recht auf Teilnahme an der MV
 - b. Recht auf Ausübung des Stimmrechtes
 - c. Aktives und Passives Vereinswahlrecht
 - d. Recht auf Auskunftserteilung
 - e. Recht auf Einberufung der MV auf Verlangen einer Minderheit
 - f. Recht auf Austritt
2. Satzungsgemäß festgelegte Rechte
 - a. Recht auf Dienstleistungen der FBG
 - b. Recht auf Benutzung der Einrichtungen der FBG
 - c. Recht auf Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis
 - d. Recht auf Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der MV

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Persönliche Mitgliederpflichten
 - a. Förderung des Zwecks der FBG und Unterstützung der FBG bei der Durchführung der Aufgaben und Wahrung der Interessen der FBG
 - b. den Beschlüssen der Vereinsorgane nachkommen,
 - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom Mitglied zum gemeinsamen Verkauf bestimmte Holz und im genutzten IT Verfahren erfasste Holz, vollständig und fristgerecht nach den geltenden Vorschriften der FBG zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen. (vgl. § 3 Betriebsordnung⁴)
 - d. ausschließliche Verwendung des Eigentums der FBG nach den Bestimmungen der Satzung und der BO,
 - e. pflegliche Behandlung des Eigentums der FBG,
 - f. unverzügliche Anzeige über Änderungen der Flächen und über Veräußerungen von der FBG angeschlossenen Grundstücken sowie Änderungen der Anschrift und des Namens und der Steuersätze für Holzverkäufe,
 - g. unverzügliche Anzeige über das Ende von Pachtverhältnissen oder Niesbrauchrechten,
 - h. unverzügliche Anzeige über die Auflösung der Personengesellschaft oder der juristischen Person, die Mitglied in der FBG ist,
 - i. unverzügliche Anzeige über Änderung der Rechtsform und der Inhaberhältnisse seines Unternehmens,
 - j. keine Mitgliedschaft mit den gleichen Grundstücken in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss mit der gleichen Aufgabenstellung,
 - k. Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie Einhaltung der Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie vertraulicher Umgang mit Informationen der FBG,

⁴ Im Folgenden BO genannt

- I. Umsetzung der Vorgaben durch die Zertifizierung der FBG (§ 5 BO)
 - m. Anerkennung des Vereinsschiedsgerichtes.
 2. Vermögensrechtliche Mitgliederpflichten
 - a. Termingerechte vollständige Entrichtung der Beiträge und Entgelte.

§ 8 Vereinsstrafe

1. Bei Nichterfüllung einer Mitgliederpflicht kann der Vorstand dem sich schuldhaft verhaltenden Mitglied eine Strafe auferlegen. Als Strafe kommen in Betracht:
 - a. Rüge
 - b. Ausschluss
2. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht kann die MV auf Vorschlag des Vorstandes das sich schuldhaft verhaltende Mitglied aus der FBG ausschließen.
 - a. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
 - b. Von der Feststellung des schwerwiegenden Verstoßes durch den Vorstand ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der MV.
 - c. Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von 1 Monat gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.
 - d. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.
 - e. Ein Wiedereintritt ist erst nach 2 Jahren möglich.

§ 9 Vereinsschiedsgericht

Die FBG kann ein Vereinsschiedsgericht einrichten. Einzelheiten regelt eine von der MV zu beschließende Schiedsordnung.

AUFGABEN

§ 10 Aufgaben der FBG

1. Die FBG führt folgende Aufgaben durch:
 - a. Holzverkauf
 - i. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes bis zur Schlussabwicklung von Sammelverkäufen; ggfls. auch bei sonstigen Forstprodukten
 - ii. Holzverkauf im engeren Sinn / Gemeinschaftlicher Holzverkauf
 - iii. Rückverteilung Holzerlöse inklusive Verrechnung der Entgelte und Förderung Holzverkauf
 - b. Forstliche Förderung:
 - i. Im Rahmen der Forstlichen Förderung ist die FBG zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.
 - ii. Ausbezahlung der Fördermittel aus Sammelanträgen
 - iii. Die FBG beantragt die Förderung der FBG selbst
 - c. Zertifizierung
 - i. als Zwischenstelle gemäß beantragtem Zertifikat
 - ii. als Zwischenstelle für spezielle Förderprogramme
 - d. Kommunikation mit Mitgliedern
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
 - ii. Mitgliederinformation
 - iii. Schulungen
 - iv. Aus- und Fortbildungen
 - e. Netzwerkarbeit
 - i. Mitgliedschaft in Dachverbänden
 - ii. Übergeordnete Interessensvertretung für Mitglieder
2. Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 11 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Allgemeine Grundsätze
 - a. Zur Umsetzung der Verwaltungsaufgaben erlässt die FBG eine Betriebsordnung über die die MV beschließt.
 - b. Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen und Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Es werden nur geschäftskostendeckende Gebühren erhoben. Deren Höhe regelt eine BO
 - c. Die FBG tätigt nur Geschäfte im Auftrag der Mitglieder. Die Abwicklung der Geldgeschäfte erfolgt über ein oder mehrere Bankkonten.
 - d. Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen und der

- Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
- e. Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
 - f. Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Betriebsordnungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde erstellt.
 - g. Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die MV wählt die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der FBG.
 - h. Innerhalb der FBG können örtlich und sachlich ausgerichtete Untergruppen gebildet werden.
 - i. Die FBG bedient sich der Beratung der zuständigen unteren Forstbehörde.
 - j. Die FBG verarbeitet bei den satzungskonformen Geschäftsprozessen personenbezogenen Daten der Mitglieder und Partner. Sie regelt den Datenschutz in einer Datenschutzordnung über die die MV beschließt.
2. Spezielle Grundsätze für die Holzverwertung
- a. Die FBG verkauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertretung/Agenturgeschäft). Die FBG kann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammenfassen.
 - b. Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzherzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, regelt die BO.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Regularien der Mitgliederversammlung

1. Die MV ist vom Vorsitzenden, im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, jährlich mindestens einmal (ordentliche MV) sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert (außerordentliche MV).
2. Die ordentliche MV hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Nach Entscheidung des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Dies ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, gegeben ist.
4. Die MV ist vom Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn
 - a. mehr als der zehnte Teil der Mitglieder oder
 - b. drei Mitglieder des Vorstandes

die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann die betreffende Mitgliederminderheit bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde die Ermächtigung zur Einberufung der MV beantragen.

5. Die Einberufung der MV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Zeitpunkt der MV.
6. Die Einberufung der MV wird per eMail, per Internet und ortsüblich bekannt gegeben
7. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
8. Die Entlastung des Vorstandes muss in die Tagesordnung der ordentlichen MV aufgenommen werden.
 - a. Sie darf erst nach
dem Bericht des Vorstandes,
des Geschäftsführenden und
der Kassenprüfung erfolgen
Der Bericht des Geschäftsführenden beinhaltet den Kassenbericht.
 - b. Vor der Entlastung stimmt die MV darüber ab, ob der gesamte Vorstand entlastet wird oder ob die Vorstandsmitglieder einzeln entlastet werden.
 - c. Auf Antrag können einzelne Bereiche oder Geschäftsvorfälle aus der Entlastung herausgenommen werden. Die Mitglieder stimmen über den Antrag ab. Die herausgenommenen Bereiche werden separat entlastet.
 - d. Der Vorstand formuliert den Antrag auf Entlastung. Wurden auf Antrag Teile aus der Entlastung herausgenommen muss der Antrag angepasst werden.
 - e. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Entlastung nicht stimmberechtigt.
 - f. Die Entlastung erfolgt per offener Abstimmung.

- g. Der Entlastungsbeschluss wird protokolliert, im Protokoll ist ersichtlich, für welchen Zeitraum entlastet wurde, ob Voll- oder Teilentlastung vorliegt und für welche Teilbereiche keine Entlastung erteilt wurde.
 - h. Das Protokoll der Entlastung wird gezeichnet von der Person, die die Entlastung vorgenommen hat und zwei anwesenden Mitgliedern der FBG.
9. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen, diese müssen mindestens 5 Kalendertage vor der MV beim Geschäftsführer eingehen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter berichtet der MV über abgelehnte Anträge.
 10. Anträge sind zur Beratung oder zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 11. Die MV findet im Zuständigkeitsbereich der FBG statt, der Vorsitzende legt den Tagungsort fest.
 12. Den Vorsitz in der MV führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, durch Beschluss der MV kann der Vorsitz dem Geschäftsführer übertragen werden (Versammlungsleiter).
 13. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der MV und dem von der Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll der MV ist für jedes Mitglied einsehbar.
 14. Die MVen sind öffentlich, der Vorstand kann darüber beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nicht-öffentlich zu beraten und zu beschließen.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der MV obliegen die in den Abs. 2 bis 5 aufgezählten Aufgaben, Änderungen in der Aufgabenstellung der MV bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses.
2. Beschlussfassung über:
 - a. Änderung des Zwecks der FBG
 - b. Auflösung der FBG

Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abstimmenden Mitglieder und der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlussfassung über:
 - a. Satzungsänderung,
 - b. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - c. Bestätigung des Geschäftsführers,
 - d. Geschäfts-, Betriebs-, Verfahrens-, Datenschutz- und Schiedsgerichtsordnung (en),
 - e. Aufnahme von Darlehen,
 - f. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, sowie deren Anpachtung
 - g. Investitionen mit Einzelwerten über 10.000,00 €,
 - h. Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
 - i. Ausschluss von Mitgliedern,

Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3 Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder und der in der MV abgegebenen Stimmen.

4. Beschlussfassung über:
 - a. Berufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - b. Berufung von Mitgliedern des Schiedsausschusses,
 - c. Höhe der Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Fallpauschalen und sonstige Entgelte, Aufteilung der Holzmobilisierungsprämie
 - d. Verträge als Dienstleistungsnehmer oder zur Personalgestellung
 - e. Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden oder Dachverbänden
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Erweiterung und Rücknahme der Erweiterung des Vorstandes durch beratende Mitglieder
 - h. Entlastung des Vorstandes der FBG, Anträge auf Teilentlastung
 - i. Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zu Beitrittserklärungen,
 - j. Beschluss über Geschäftsordnungen und BO sowie der Schiedsordnung der FBG
 - k. Bevollmächtigung des Geschäftsführers zur Antragsstellung zur Förderung der FBG

Die Beschlussfassung erfordert eine relative Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder und der in der MV abgegebenen Stimmen.

5. Aufgaben zu den Organen der FBG
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers, der FBG,
 - b. Entgegennahme des Berichts der bestellten Prüfer. (Kassenprüfung)

§ 14 Ausübung der Mitgliedsrechte in der MV

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der FBG in der Mitgliederversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Jedes Mitglied hat unabhängig von der vertretenen Grundstücksfläche eine Stimme.
3. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch gesetzlich Vertretende bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis dem Versammlungsleiter schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die FBG gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

VORSTAND

§ 15 Bildung von Vertretungsvollmacht des Vorstands

1. Mitglied des Vorstandes sind
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretende Vorsitzender
 - c. 3 Beisitzer, zusätzlich je 1.000 Mitglieder ein weiterer Beisitzer
2. Die MV kann den Vorstand temporär oder dauerhaft um beratende Vorstandsmitglieder erweitern. Beratende Vorstandsmitglieder sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV für 4 Jahre durch Wahl berufen.
4. Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand berufen werden.
5. Wiederwahl Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
6. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die MV Vorstandsmitglieder abberufen.
7. Ausscheidende einzelne Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuwahl ersetzt.
8. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
9. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende, sowie der stellvertretende Vorsitzende sind hierbei auch einzelvertretungsbefugt.
10. Auslagenersatz wird gewährt. Näheres regelt die BO.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach den Bestimmungen des BGB und der Satzung nicht
 - a. in den Geschäftsbereich der MV,
 - b. des Geschäftsführers oder
 - c. eines sonstigen Organs der FBGfallen.
2. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen der MV gebunden.
3. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die die MV beschließt.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, soweit nicht in den Bereich des Geschäftsführers fallend,
 - b. Aufstellung gemeinsamer Holzverkaufsregeln
 - c. Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - d. Einberufung und Leitung der MV,
 - e. Erstellung und Erstattung des Jahresberichts (Geschäftsbereiche FBG: Holzverkauf, Förderung, Zertifizierung, Kommunikation und Netzwerk),
 - f. Bekanntgabe der von Mitgliedern gestellten Anträge,
 - g. Erstellung und Beurkundung des Protokolls über die Beschlüsse der MV in Zusammenarbeit mit dem Protokollführenden,
 - h. Ausführung der Beschlüsse der MV,

- i. Abschluss der für die Verwaltung und den Betrieb der FBG erforderlichen Versicherungen
- j. Öffentlichkeitsarbeit und Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts
- k. Ausarbeitung von Geschäfts- und Betriebsordnungen
- l. Termingerechte Erfüllung aller von der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde gestellten Auflagen.
- m. Einholen der Genehmigung von Satzungsänderungen durch die zuständige Forstbehörde (Regierungspräsidium).
- n. Mitteilungen der Zusammensetzung und Änderungen des Vorstandes an die zuständige Forstbehörde (Regierungspräsidium).
- o. Entscheidung zu Stundung oder Niederschlag von Forderungen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten MV zu berichten.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 17 Bestellung und Vertretungsvollmacht des Geschäftsführers

1. Zur Durchführung von Betriebs- und Verwaltungsaufgaben bestellt der Vorstand der FBG einen Geschäftsführer. Auch ein Nichtmitglied kann zum Geschäftsführer bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer ist an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen des Vorstandes gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte der FBG nach Maßgabe des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teil.
4. Auslagenersatz wird gewährt.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers

1. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch die MV in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festgelegt.
2. Der Umfang der Vertretungsvollmacht wird durch die MV in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festgelegt.

SCHIEDSAUSSCHUSS

§ 19 Berufung des Schiedsausschusses

1. Der Schiedsausschuss besteht aus 6 Personen.
2. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der MV für 4 Jahre durch Wahl berufen.
3. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die MV Mitglieder des Schiedsausschusses abberufen.
4. Ausscheidende einzelne Mitglieder des Schiedsausschusses werden durch Zuwahl ersetzt. Sie bleiben bis zur Zuwahl Mitglied im Schiedsausschuss.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung.

HOLZVERKAUF

§ 20 Holzverkauf für Mitglieder

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft wickelt die Geldflüsse des zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmten und zu Verkaufslosen zusammenfassten marktgängigen Holzes im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertreter/Agentur) ab.
2. Die FBG nutzt zur Durchführung des Holzverkaufs die Dienstleistung der Holzverkaufsstelle des Landkreises per Personalgestellung. Daneben ist auch Personalgestellung durch weitere Holzverkaufsstellen anderer körperschaftlicher Forstbetriebe des Landkreises mit eigenem forstlichem Personal möglich.
3. Der Leiter des Sachgebiets Holzverkauf im Kreisforstamt nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teil.

BEITRÄGE, PRÜFUNG UND SCHLUSS

§ 21 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Näheres bestimmt die MV.
2. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Näheres bestimmt die MV.
3. Fallpauschalen können erhoben werden. Näheres bestimmt die MV.
4. Die FBG erhebt vom einzelnen Mitglied Entgelte für Lieferungen und Leistungen der FBG. Die MV beschließt auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen des Vorstandes über die Höhe der Leistungspreise.

§ 22 Rechnungsprüfung

1. Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer, die die FBG Konten einmal jährlich überprüfen. Der Prüfungsbericht wird bei der nächsten MV vorgetragen.
2. Die Rechnungsprüfer werden im Zuge der Neu-/Wiederwahl des Vorstandes alle vier Jahre neu gewählt.
3. Alternativ kann die Rechnungsprüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.
2. Nach Anerkennung der FBG und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird die Anerkennungs- und Verleihungsurkunde Bestandteil dieser Satzung.
3. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung eine Mehrfertigung der Satzung per E-Mail
4. Bei Auflösung der FBG wird das in der Liquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger der FBG und nach Abrechnung der auszuzahlenden Betriebsguthaben der Mitglieder festgestellte Reinvermögen der FBG unter den im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Anteilen aufgeteilt. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde.

Ort, Datum

Vorsitzender